



---

## Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Abtsteinach

Die nachfolgenden Vereinsförderrichtlinien wurden von der Gemeindevertretung Abtsteinach in ihrer Sitzung am **26.03.2026** beschlossen und gelten für die Förderung der in **Anlage 1** aufgeführten förderfähigen Vereine. Die Gemeinde Abtsteinach misst insbesondere der **Förderung der Jugendarbeit** eine besondere Bedeutung bei und bekennt sich grundsätzlich zur fortdauernden Unterstützung der örtlichen Vereine, soweit es die jeweilige Haushaltslage zulässt. Die Richtlinien treten rückwirkend mit Wirkung zum **01.01.2026** in Kraft.

### I. Grundsätze

Die örtlichen Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung des öffentlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Lebens in der Gemeinde Abtsteinach und stärken in besonderer Weise das bürgerschaftliche Engagement sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dieses Engagement erkennt die Gemeinde Abtsteinach ausdrücklich an und würdigt es als unverzichtbaren Bestandteil des Gemeinwesens.

Die Gemeinde Abtsteinach unterstützt die Vereinsarbeit, insbesondere die **Jugendarbeit**, im Rahmen ihrer kommunalen Verantwortung und **nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel**. Die Förderung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Ein **Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht**. Die Vereinsförderung richtet sich nach diesen Richtlinien.

### II. Voraussetzungen für Förderungen

1. Förderungen nach diesen Richtlinien können die in **Anlage 1** aufgeführten eingetragenen und/oder gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Abtsteinach erhalten. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Voraussetzung für eine Förderung ist ein aktives, offenes und nachhaltiges Engagement der Vereine in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Erwartet werden insbesondere regelmäßige Angebote und Veranstaltungen, die zur sozialen, kulturellen oder sportlichen Teilhabe beitragen, sowie – bei Bedarf – die Mitwirkung an gemeindlichen Veranstaltungen und gemeinschaftlichen Projekten. Dabei sollen Vielfalt, Inklusion, generationenübergreifendes Engagement und ehrenamtlicher Einsatz berücksichtigt und gefördert werden.

### III. Arten der Förderung

1. **Bereitstellung und Nutzung** von gemeindlichen Grundstücken, Räumen sowie öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.
2. **Finanzielle Unterstützungsleistungen** im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien.
3. **Sach- und Dienstleistungen** durch die Gemeinde, insbesondere durch den Einsatz von Gemeindebediensteten sowie die Bereitstellung gemeindlicher Geräte und Infrastruktur.

### IV. Bereitstellung von Grundstücken, Anlagen, Räumen und öffentlichen Gebäuden

Die Gemeinde stellt auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung zur Förderung und zum Erhalt des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in den Ortsteilen gemeindeeigene Grundstücke, Anlagen, Räume sowie öffentliche Gebäude zur Nutzung durch Vereine zur Verfügung.

#### **1. Überlassung gemeindeeigener Sportanlagen an Sportvereine**

Zur Durchführung des regelmäßigen Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebs werden den örtlichen Sportvereinen die gemeindeeigenen Sportplätze und Sporthallen zur Nutzung überlassen. Die jeweils geltenden Benutzungs- und Hausordnungen sind verbindlich einzuhalten.

Die Vereine und Gruppierungen verpflichten sich, innerhalb ihrer Organisationseinheiten dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte schonend und pfleglich behandelt werden.

#### **2. Überlassung gemeindeeigener Gebäude**

- a. Die Gemeinde stellt Hallen und Räumlichkeiten in den Ortsteilen den örtlichen Vereinen für Veranstaltungen und gemeinnützige Aktivitäten zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt jeweils auf Grundlage der geltenden Pacht- oder Nutzungsverträge, die die Rechte und Pflichten der Vereine verbindlich regeln.
- b. Die Gemeinde stellt den Vereinen für Veranstaltungen und Aktivitäten die nachfolgenden Hallen und Räumlichkeiten bereit:
  - Ortsteil Ober-Abtsteinach      Kath. Pfarr- und Jugendheim
  - Ortsteil Ober-Abtsteinach      Mehrzweckraum Rathaus
  - Ortsteil Unter-Abtsteinach      Mehrzweckhalle
- c. Gebäude, die einzelnen Vereinen zur Nutzung überlassen werden:
  - Ortsteil Ober-Abtsteinach      Clubhaus FCO-Sportanlage
  - Ortsteil Ober-Abtsteinach      Clubhaus Tennisanlage
  - Ortsteil Ober-Abtsteinach      Feuerwehrgerätehaus
  - Ortsteil Ober-Abtsteinach      Gemeinschaftsraum BW
  - Ortsteil Unter-Abtsteinach      Clubhaus SGU-Sportanlage
  - Ortsteil Unter-Abtsteinach      Schützenhaus
  - Ortsteil Unter-Abtsteinach      Feuerwehrgerätehaus
  - Ortsteil Mackenheim            Ehemaliges Feuerwehrgerätehaus

## V. Anträge auf Förderung

### 1. Investitionskostenzuschüsse

- a. **Frist für Antragstellung:** Vereine müssen ihre Förderanträge für das kommende Haushaltsjahr bis spätestens 30. September einreichen.
- b. Die Anträge sind vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen, damit eine sachgerechte Prüfung und Entscheidung erfolgen kann.

### 2. Jugendförderung

- a. Für jede/n aktive/n Jugendlichen eines Vereins im Alter bis 18 Jahren gewährt die Gemeinde eine Förderung in Höhe von 12,00 €. Diese Mittel sollen ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.
- b. Zuschüsse müssen **bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres** beantragt werden. Dem Antrag ist eine aktuelle Liste der aktiven Mitglieder bis 18 Jahre beizulegen. Für die Berechnung des Zuschusses zählt die Mitgliederzahl des Vorjahres. (Stichtag 31.12.)

### 3. Zuweisungen aus Anlass von Vereinsjubiläen

- Anlässlich von Vereinsjubiläen oder zur Würdigung des Tages der Vereinsgründung erhält der jeweils betroffene Verein eine Jubiläumsgabe von der Gemeinde.
- Für Jubiläen gilt grundsätzlich: Für jedes 25-jährige Bestehen des Vereins wird eine Jubiläumsgabe in Höhe von **250,00 €** gewährt.
- c. Die Jubiläumsgabe wird in der Regel ohne gesonderten Antrag im Rahmen der entsprechenden öffentlichen Jubiläumsveranstaltung durch die Gemeinde überreicht.

### 4. Förderung von Übungsleitern und Dirigenten

Jeder förderfähige Verein der Gemeinde Abtsteinach erhält zur Unterstützung der Vereinsarbeit einen Zuschuss in Höhe von 200,00 € pro Jahr für den ersten Übungsleiter bzw. Dirigenten. Für den zweiten und dritten Übungsleiter/Dirigenten wird jeweils eine Pauschale in Höhe von 150,00 Euro pro Jahr gewährt. Weitere Übungsleiter/Dirigenten bleiben von der Förderung ausgeschlossen.

Der Zuschuss wird dem Verein gewährt und dient der Anerkennung der ehrenamtlichen und fachlichen Arbeit im sportlichen, musikalischen und kulturellen Bereich.

#### **Voraussetzung für die Förderung:**

Der Antrag ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres beim Gemeindevorstand einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über die Qualifikation des Übungsleiters/Dirigenten (einmalig während der Gültigkeit der Lizenz oder Anerkennung durch den jeweiligen Verband)
- Übungsplan mit Anzahl der Stunden und Ort der Übungsstätte

Die Förderung erfolgt nur für Anträge, die fristgerecht eingereicht werden.

## 5. Zuweisungen zur Durchführung von Fahrten und Lager im In- und Ausland

- a. Für Jugendfahrten und –lager, die von Vereinen aus Abtsteinach organisiert werden, wird ein Zuschuss in Höhe von **5,00 €** pro Tag und Teilnehmer gewährt, vorausgesetzt die Veranstaltung dauert mindestens 3 Tage und höchstens 21 Tage. Dieser Zuschuss wird unabhängig davon gewährt, ob die Voraussetzungen nach Abschnitt II erfüllt sind.
- b. An der Jugendfahrt oder dem –lager müssen mindestens 6 Jugendliche teilnehmen.
- c. Für jeweils 6 teilnehmende Jugendliche kann ein leitender Betreuer über 18 Jahre bezuschusst werden. Der Zuschuss hierfür richtet sich ebenfalls nach Absatz a.
- d. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Jugendfahrt bzw. des -lagers. Voraussetzung ist die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und von allen Teilnehmenden persönlich unterschriebenen Nachweisliste (Formular erhältlich bei der Gemeinde).

## 6. Zuweisungen zu den Betriebskosten von Vereinsgebäuden und Einrichtungen.

- a. Für den Betrieb und die Unterhaltung folgender Einrichtungen:  
Sportanlagen des FC Ober-Abtsteinach, der SG Unter-Abtsteinach, Schützenhaus, Anglerhütte sowie die Tennisanlage, stellt die Gemeinde finanzielle Mittel zur Deckung der laufenden Betriebskosten zur Verfügung.
- b. Energiekosten (Strom, Öl, Gas):  
Die Gemeinde übernimmt 50 % der nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Kosten.
- c. Wasser- und Abwasserkosten:  
Die Gemeinde übernimmt 50 % der nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Kosten.
- d. Hierzu muss kein gesonderter Antrag mehr gestellt werden. Die Gemeinde nimmt die Auszahlung bzw. Abrechnung zukünftig nach Abrechnung automatisch vor.

## 7. Investive Förderung – Kostenbeteiligung und Deckelung

Für investive Maßnahmen (z. B. Baumaßnahmen, langlebige Anschaffungen von Geräten), die den satzungsgemäßen Vereinszweck fördern, gilt Folgendes:

- a. **Förderquote:** Die Gemeinde übernimmt auf Antrag 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten der betreffenden Maßnahme.
- b. **Deckelung:** Die insgesamt über diesen Fördertatbestand gewährten Zuschüsse dürfen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren für einen einzelnen Verein den Betrag von **20.000 €** nicht überschreiten.
- c. **Förderfähige Kosten:** Als förderfähig gelten nur solche Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem investiven Vorhaben stehen und durch Rechnungen oder vergleichbare Nachweise belegt werden (z. B. Bau-, Material- oder Anschaffungskosten).

- d. Nachweis: Die Förderung wird erst nach Vorlage aller erforderlichen Belege und Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Eine Doppelförderung durch andere öffentliche Zuschüsse muss ausgeschlossen sein.
- e. Größere Baumaßnahmen  
Bei größeren baulichen Maßnahmen entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall über Art und Höhe einer möglichen Förderung.

#### 8. Förderung von Gemeindeveranstaltungen

Die Gemeinde unterstützt das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Kommune durch gezielte Zuschüsse an Vereine, die bedeutende öffentliche Veranstaltungen ausrichten.

- a. Kerwe-Zuschuss:  
Für die Ausrichtung der jeweiligen Kerwe in Ober-Abtsteinach oder Unter-Abtsteinach erhält der ausrichtende Verein einen Zuschuss in Höhe von 250 €.
- b. Überwälder Traumnacht:  
Für die Ausrichtung der Überwälder Traumnacht erhält der veranstaltende Verein einen Zuschuss in Höhe von 500 €.

#### 9. Förderung der Ferienspiele der Gemeinde Abtsteinach

Die Gemeinde Abtsteinach misst den Ferienspielen einen hohen Stellenwert bei, insbesondere im Hinblick auf die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Stärkung des gemeinschaftlichen Engagements innerhalb der Gemeinde.

Zur Unterstützung der Vereine, die sich aktiv an der Durchführung der Ferienspiele beteiligen, gewährt die Gemeinde Abtsteinach einen Zuschuss in Höhe von 200,00 € je ausgerichtetem Ferientag. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Verein einen eigenständig organisierten und durchgeführten Programmtag im Rahmen der gemeindlichen Ferienspiele anbietet.

Mit dieser Förderung soll das Engagement der Vereine anerkannt und die nachhaltige Mitwirkung an einem vielfältigen und attraktiven Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche unterstützt werden.

#### 10. Weitergabe der Spende der Sparkasse Starkenburg

Die Gemeinde Abtsteinach erhält regelmäßig Spenden der Sparkasse Starkenburg, die zur Förderung des örtlichen Vereinslebens bestimmt sind. Diese Spenden werden von der Gemeinde zweckgebunden und zu gleichen Teilen an alle Abtsteinacher Vereine (**Anlage 1 und Anlage 2**) weitergeleitet.

Ziel der Förderung ist die gleichmäßige und faire Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit aller Vereine, insbesondere in den Bereichen Jugend, Sport, Kultur und soziales Engagement. Die Verteilung der verbleibenden Mittel erfolgt einheitlich und transparent nach den jeweils geltenden Vergaberichtlinien bzw. nach Beschluss der zuständigen Gremien.

Die Gemeinde Abtsteinach bedankt sich ausdrücklich bei der Sparkasse Starkenburg für die kontinuierliche Unterstützung des Vereinslebens und des ehrenamtlichen Engagements vor Ort.

#### 11. Überlassung der Einnahmen aus der Bandenwerbung an Sportstätten.

Die durch die Anbringung festinstallierter Werbeflächen in und an Sportstätten der Gemeinde erzielten Einnahmen werden von der Gemeinde in voller Höhe den nutzungsberechtigten Vereinen überlassen.

#### 12. Förderung der Hilfs- und Rettungsorganisationen

- a. Der Verein Malteser Hilfsdienst e. V. erhält für die sanitätsdienstliche Absicherung bei Gemeindeveranstaltungen eine jährliche Sonderzuweisung in Höhe von 1.200 €. Dafür gilt der Malteser Hilfsdienst e. V. nicht als förderfähiger Verein im Rahmen der sonstigen Vereinsförderung.
- b. Die Feuerwehrvereine in Unter-Abtsteinach und Ober-Abtsteinach erhalten jeweils eine jährliche Reinigungspauschale in Höhe von 600 €.

#### 13. Sonstiges - Ehrenpreise, Erinnerungsgaben und Ehrungen

Anträge und Wünsche von Vereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken, Ehrenpreise und Ehrungen sind dem Gemeindevorstand rechtzeitig vorzulegen. Bei besonderen Anlässen kann örtlichen Vereinen eine besondere Zuwendung gewährt werden.

### **VI. Ausnahmen**

Da die Vereinsförderung eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellt und daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können, behält sich die Gemeinde ausdrücklich vor, im Einzelfall von den vorstehenden Richtlinien abzuweichen.

### **VII. – Schlussbestimmungen**

1. Die bewilligten Zuschüsse sind entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.
2. Eine zweckfremde Verwendung der gewährten Mittel ist untersagt. Im Falle einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung ist der Verein zur unverzüglichen Rückzahlung verpflichtet.
3. Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinde und den Vereinen werden vom Gemeindevorstand geprüft und darüber entschieden.
4. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinien der Gemeinde Abtsteinach vom 14.03.2008 außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Vereinsförderrichtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Abtsteinach, den 27.03.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach



Sven Bassauer  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Richtlinie wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach im Amtsblatt der Gemeinde Abtsteinach (namentlich „Hardbergbote“) vom 29.05.2026 bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Abtsteinach, den 29.05.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach



Sven Bassauer  
Bürgermeister



## **Anlage 1 zu den Förderrichtlinien der Gemeinde Abtsteinach**

### Förderfähige Vereine in der Gemeinde Abtsteinach

Angelsportverein Rotaue Unter-Abtsteinach e.V.

Dorfwerkstatt Abtsteinach e.V.

Frauen- u. Kindergymnastikverein e.V.

Fußballclub Ober-Abtsteinach 1922 e.V.

Gesangsverein Concordia 1890 Unter-Abtsteinach e.V.

Kath. Kirchenmusik Ober-Abtsteinach e.V.

Ober-Abtsteinacher Karnevalclub e.V.

Förderverein „Freunde und Förderer der Reservisten im Überwald“ e.V.

Schützenverein 1957 Unter-Abtsteinach e.V.

Sportgemeinschaft 1946 Unter-Abtsteinach e.V.

Tennisclub Abtsteinach e.V.

Verein für sportliche, kulturelle und soziale Aktivitäten e.V.

VdK – Ortsverband Abtsteinach e.V.

Vogel- und Naturschutzverein Abtsteinach e.V.

## **Anlage 2 zu den Förderrichtlinien der Gemeinde Abtsteinach**

### sonstige Vereine der Gemeinde Abtsteinach

Feuerwehrverein – Freiwillige Feuerwehr Ober-Abtsteinach e.V.

Feuerwehrverein – Freiwillige Feuerwehr Unter-Abtsteinach e.V.

Malteser Hilfsdienst e.V. Abtsteinach

Förderverein der Kindergartenkinder Abtsteinach e.V.

Freunde der Steinachtal-Grundschule Abtsteinach e.V.

**Anlage 3 zu den Förderrichtlinien der Gemeinde Abtsteinach**

Von der Förderung ausgeschlossene Vereine der Gemeinde Abtsteinach

JFV Wald-Michelbach/Abtsteinach e.V. – aufgrund möglicher Doppelförderungen